



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

5 StR 463/19

vom

23. Oktober 2019

in der Strafsache

gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. Oktober 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 30. April 2019 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

In der Antragsschrift des Generalbundesanwalts ist zutreffend ausgeführt, dass das Landgericht auch bei der Beurteilung des Hanges und der Allgemeingefährlichkeit des Angeklagten im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 4 StGB ausschließlich die Missachtung der von den nicht rechtskräftigen Verurteilungen und den zugrundeliegenden Strafverfahren ausgehenden Warn- bzw. Abschreckungswirkung gewichtet hat (vgl. UA S. 29, 30; siehe auch UA S. 24, 25).

Mutzbauer

Sander

Schneider

König

Köhler